



Schweizerischer Firmensportverband
Zentralvorstand

**REGLEMENT ÜBER DIE TEILNAHMEBERECHTIGUNG AN
VERBANDSWETTKÄMPFEN**

Nr. 1.2

Ausgabe vom 05.04.2008



Inhaltsverzeichnis

1	TEILNAHMEBERECHTIGUNG VON MANNSCHAFTEN	3
2	TEILNAHMEBERECHTIGUNG VON SPIELER UND WETTKÄMPFERN.....	3
3	QUALIFIKATION DER SPIELER UND WETTKÄMPFER.....	3
4	ANWENDUNG DES REGLEMENTS.....	4
5	INKRAFTTRETEN	5



In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFS	Schweizerischer Firmensportverband
ZV	Zentralvorstand

1 Teilnahmeberechtigung von Mannschaften

Artikel 1

1. Zu den Verbandswettkämpfen des Schweizerischen Firmensportverbandes (SFS) und seiner Regionalverbände sind Mannschaften aus als Aktivmitglieder geltenden Firmensportvereinen zuzulassen.
2. Nicht dem SFS angehörende Vereine können Mannschaften zu den regionalen Verbandswettkämpfen melden, sofern dies in den regionalen Vorschriften vorgesehen ist. Solche Mannschaften sind an den Schweizer Meisterschaften des SFS nicht teilnahmeberechtigt.
3. Kombinierte Mannschaften, die sich aus zwei Firmensportvereinen bilden, sind zu den Verbandswettkämpfen zuzulassen. Kombinierte Mannschaften gelten wettkampfmässig als ein Verein.

2 Teilnahmeberechtigung von Spieler und Wettkämpfern

Artikel 2

1. An Verbandswettkämpfen teilnahmeberechtigt sind Spieler / Wettkämpfer gemäss den Wettspiel- oder anderen Reglementen des SFS und/oder seiner Regionalverbände.
2. Für Mannschaftswettkämpfe kommt Artikel 3 dieses Reglements zur Anwendung.
3. Nichtmitglieder eines Vereins des SFS können als Einzelpersonen zu Verbandswettkämpfen der Regionalverbände zugelassen werden, sofern die regionalen Vorschriften dies vorsehen. Sie sind einer speziellen Kategorie zuzuteilen und können an Schweizer Meisterschaften des SFS nicht teilnehmen.
4. Ein gemeldeter bzw. lizenzierter Spieler/Wettkämpfer ist in der gleichen Sparte nur in einem Firmensportverein teilnahmeberechtigt.

3 Qualifikation der Spieler und Wettkämpfer

Artikel 3

1. Der SFS kennt folgende Kategorien von Spielern und Wettkämpfern:

Eigene Spieler und Wettkämpfer

- a) Mitglieder eines Firmensportvereins, die zum Personal der eigenen Firma gehören. Solche Spieler / Wettkämpfer sind als E-Spieler bzw. E-Wettkämpfer zu bezeichnen.
- b) Familienmitglieder - Ehegatten, Geschwister, Sohn/Tochter, Vater/Mutter - eines Firmenangehörigen gelten als eigene Spieler/Wettkämpfer; sie sind als Ea-Spieler bzw. Ea-Wettkämpfer zu bezeichnen.
- c) Als eigene Spieler/Wettkämpfer gelten zudem



- Spieler/Wettkämpfer, welche die Voraussetzungen der lit. a und/oder b dieses Artikels nicht mehr erfüllen, jedoch während mindestens drei Jahren vom Firmensportverein als E- oder Ea-Spieler/Wettkämpfer gemeldet und teilnahmeberechtigt waren; sie sind als Ez-Spieler bzw. Ez-Wettkämpfer zu bezeichnen.
- Spieler/Wettkämpfer, welche während mindestens drei Jahren vom Firmensportverein gemäss lit. d dieses Artikels als Z-Spieler/Wettkämpfer gemeldet und teilnahmeberechtigt waren; sie sind als Ez-Spieler bzw. Ez-Wettkämpfer zu bezeichnen.

E-, Ea- und Ez-Spieler/Wettkämpfer sind an Verbandswettkämpfen des SFS und seiner Regionalverbände unbeschränkt teilnahmeberechtigt.

Zugezogene Spieler bzw. Wettkämpfer

- d) Mitglieder eines Firmensportvereins, die nicht zum Personal der eigenen Firma gehören - ausgenommen die unter lit. a, b und c dieses Artikels genannten - sind zugezogene Spieler / Wettkämpfer; sie sind als Z-Spieler bzw. Z-Wettkämpfer zu bezeichnen.
2. Auf der namentlichen Meldung haben die Firmensportvereine die Qualifikation des Spielers / Wettkämpfers gemäss Absatz 1 dieses Artikels anzugeben.
 3. Bei E- und Ea-Spielern/Wettkämpfer bleibt die Qualifikation bis zum Ende der Saison bzw. Meisterschaft bestehen.
 4. Spieler/Wettkämpfer, deren Meldung für Verbandswettkämpfe nicht den Vorschriften dieses Artikels entspricht, gelten als nicht qualifiziert. In diesen Fällen sind die entsprechenden Strafbestimmungen der Sparten des SFS und/oder seiner Regionalverbände (Forfait, Disqualifikation) anzuwenden.

4 Anwendung des Reglements

Artikel 4

1. Dieses Reglement ist für alle Sparten des SFS und seiner Regionalverbände verbindlich.
2. Die Sparten des SFS bzw. seiner Regionalverbände haben in ihren Wettspiel- oder an deren Reglementen zu bestimmen:
 - die Zulassung von Z-Spielern bzw. Z-Wettkämpfern,
 - die Zahl der zugelassenen Z-Spieler bzw. Wettkämpfer pro Verein, pro Mannschaft oder pro Wettkampf,
 - die Zahl der an einem Spiel bzw. Wettkampf zugelassenen Spieler bzw. an einem Wettkampf teilnahmeberechtigten Wettkämpfer mit Z-Status,
 - die Zahl der Jahre bzw. Saison, nach welchen die Ez-Qualifikation gemäss Artikel 3, Absätze b und c, zuzusprechen ist.
3. Die bestehenden Reglemente des SFS und seiner Regionalverbände sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements anzupassen bzw. zu ergänzen.



5 Inkrafttreten

Artikel 5

Das vorliegende "Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen" ist mit seiner Annahme durch die Delegiertenversammlung des SFS vom 05.04.2008 in Kraft getreten und ersetzt dasjenige vom 1. April 2006

Schweizerischer Firmensportverband

Der Zentralvorstand

5. April 2008